

Eckpunkte der Unterstützungsmaßnahme

- Prämienfähig sind Feldstücke bzw. Schläge, die im Jahr 2023 mit **Zuckerrübe** bestellt wurden.
- Versetzte Fallen auf Feldstücken, die 2022 oder früher mit Zuckerrüben bestellt waren sind NICHT prämienfähig! **Die Beratungsempfehlung, auf Altbeständen bereits zu Vegetationsbeginn mit der Käferregulierung zu starten bleibt dadurch aufrecht, es stehen auch dafür kostenlos Fallenmaterial zur Verfügung.**
- Die Mindestteilnahmefläche an der Maßnahme beträgt 1 ha Zuckerrübe
- Es können auch einzelne Feldstücke/Schläge eines Betriebes beantragt werden, sofern die Mindestteilnahmefläche erreicht wird.
- Es ist eine **Mindestanzahl von 15 Pheromonfallen pro Hektar** anzulegen.
- Teilnehmende Betriebe haben folgende Dokumentationen durchzuführen:
 - Nachweise über den Bezug der Pheromonfallen. In aufgelegten Listen bei der Abholung/Ausgabe ist es daher notwendig dies entsprechend einzutragen.
 - Datum, wann die Fallen versetzt wurden
 - Angabe des Feldstücks/Schlages
 - Anzahl der versetzten Fallen pro Feldstück/Schlag
 - Datum des Entfernens der Fallen
 - Zusätzlich ist eine Fotodokumentation anzuraten (zB Handyfoto)
- Versetzte Fallen sind nach Gebrauch verlässlich zu entfernen (Müllvermeidung auf Feldern) und bis zum Ende des Rübenjahres aufzubewahren. Im Falle einer Kontrolle sind diese vorzuweisen.
- Die Antragstellung wird voraussichtlich ab 28. April bis 31. Mai 2023 möglich sein. Die Beantragung wird online über eama abgewickelt. Das dafür notwendige Beantragungsportal wird von der AMA im Auftrag der Bundesländer aufgebaut.
- Der Pauschalbetrag der Förderung beträgt **150 Euro/ha**. Für die Maßnahme stehen an Bundes- und Ländermitteln **in Summe 2 Mio. Euro** zur Verfügung. Wird dieser Deckel von 2 Mio. Euro überschritten, wird die Hektarprämie aliquot gekürzt.